

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**Mindleads Technology**

## **1 Gegenstand**

---

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Leistungen im Bereich der Informationstechnik der Mindleads Technology an den Kunden im Rahmen eines Vertrags oder mehrerer Verträge.

Es kann auf diese AGB sowohl von einem Rahmenvertrag als auch von Einzelverträgen aus verwiesen werden. Diese AGB gelten dann als integrierender Bestandteil der jeweiligen Verträge. Mit Einzelverträgen sind jene Verträge gemeint, die konkrete Leistungspflichten zwischen den Parteien begründen. Soweit nachfolgend auf "Verträge" verwiesen wird, sind damit ein etwaiger Rahmenvertrag und die Einzelverträge gemeint.

Andere Allgemeine Vertragsbedingungen, auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten hinweist, sind nur dann gültig, wenn Mindleads Technology sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Sie gelten auch in diesem Fall nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

## **2 Leistungen**

---

### **2.1 Leistungen von Mindleads Technology**

#### **2.1.1 Erbringung der Leistungen**

Mindleads Technology erbringt ihre Leistungen gemäss den in den Einzelverträgen vereinbarten Bedingungen, Spezifikationen und Service Level Agreements (SLA). Soweit nicht ausdrücklich werkvertragliche Leistungen vereinbart worden sind, erbringt Mindleads Technology ihre Leistungen im Auftragsverhältnis.

Der Kunde ist, wo Mindleads Technology sich nicht zur Erbringung bestimmter Ergebnisse verpflichtet, weisungsbe-rechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen von Mindleads Technology schriftlich zu erteilen. Mindleads Technology muss unsach-gemässe Weisungen des Kunden nicht befolgen. Führen Weisungen zu Mehrkosten von Mindleads Technology, ist sie zur Weiterverrechnung an den Kunden berechtigt.

Der Erfüllungsort wird nach Art. 74 OR bestimmt.

Mindleads Technology darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte (insbesondere Subunternehmer) bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beiziehen.

Sofern sich Mindleads Technology gegenüber dem Kunden ausdrücklich dazu verpflichtet hat, als Generalunternehmerin aufzutreten, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Ansonsten haftet Mindleads Technology nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten.

### **2.1.2 Betriebsmittel**

Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Schutz, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. Aufrüstung und der sonstige Einsatz der für die Erbringung der Leistungen der Mindleads Technology notwendigen Betriebsmittel liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von Mindleads Technology. Dies gilt auch für eingesetzte Hard- und Software, mit Ausnahme der vom Kunden gelieferten oder von Mindleads Technology für den Kunden entwickelten oder adaptierten Software.

## **2.2 Verpflichtungen des Kunden**

### **2.2.1 Vergütung und Spesen**

Der Kunde hat die in den Einzelverträgen vorgesehenen Vergütungen für die von Mindleads Technology erbrachten Leistungen zu bezahlen. Alle Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben.

Die Vergütungen werden gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Fehlt ein solcher, sind einmalige Vergütungen im Voraus zu entrichten, wiederkehrende monatlich im Nachhinein. Mindleads Technology macht fällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar.

Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt ein Verzugszins von 5% p.a. als vereinbart. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug oder hat Mindleads Technology berechtigten Grund zu Annahme, dass der Kunde seine in den nächsten zwei Monaten fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen wird, kann Mindleads Technology die Erbringung weiterer Leistungen im Rahmen der Einzelverträge von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.

Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von Mindleads Technology in Rechnung gestellt.

Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen gehen ohne anderslautende Vereinbarung zu Lasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt.

### **2.2.2 Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten**

Der Kunde hat Mindleads Technology bzw. ihre Mitarbeiter und die von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten bei der Erbringung ihrer Leistungen in jeder zumutbaren Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen (einschliesslich der Beschaffung aller erforderlichen Rechte und Genehmigungen) vorzunehmen und den

notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Ressourcen zu gewähren.

Der Kunde ist im Weiteren verpflichtet, rechtzeitig alle Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Abwicklung der Einzelverträge und Leistungen von Mindleads Technology von Bedeutung sein könnten. Daten, die weiterverarbeitet werden müssen und in elektronischer Form existieren, sind Mindleads Technology in einem allgemein akzeptierten, maschinenlesbaren Format elektronisch zu übergeben.

Kommt der Kunde diesen Pflichten oder seinen Obliegenheiten nicht nach, so hat er Mindleads Technology den Mehraufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von Mindleads Technology zu vergüten, es sei denn, dass die Verletzung seiner Pflichten alleine durch Mindleads Technology zu verantworten ist. Trägt Mindleads Technology eine Mitverantwortung wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden Parteien getragen.

Im Weiteren ist der Kunde nicht ermächtigt, Anschaffungen oder Ausgaben im Namen oder auf Rechnung von Mindleads Technology zu veranlassen oder vorzunehmen oder Mindleads Technology anderweitig zu vertreten.

### **2.3 Informationspflichten**

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit Erfüllung der Einzelverträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

## **3 Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte**

---

### **3.1 Eigentum an Sachen**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sehen die Einzelverträge keinen Übergang von Eigentum vor. Eine Ersetzung während der Vertragsdauer ist ausgeschlossen.

### **3.2 Schutz- und Nutzungsrechte**

Mindleads Technology räumt dem Kunden für ihn selbst das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der in den Einzelverträgen vereinbarten Leistungen von Mindleads Technology ein. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Einzelverträgen. Bei Leistungen, die gemäss Einzelvertrag nur über oder für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des Einzelvertrages.

Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen von Mindleads Technology, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten und räumt

diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen direkt gegen den Kunden durchzusetzen.

Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem Geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how etc.) bezüglich Leistungen von Mindleads Technology verbleiben der Mindleads Technology oder dem berechtigten Dritten. Beide sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Kunden in keiner Pflicht. Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander örtlich unbeschränkt beliebig zu nutzen und auszuwerten. Im Falle von Software hat der Kunde ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf den Source Code und darf solchen auch nicht verwenden oder beschaffen. Der Kunde anerkennt den Bestand des Geistigen Eigentums von Mindleads Technology und von etwaigen Dritten an den von Mindleads Technology erbrachten Leistungen und wird nichts unternehmen, was dessen Wert beeinträchtigen kann. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern. Dieser Absatz gilt über die Beendigung der Verträge hinaus.

## **4 Verzug**

---

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Leistungsverpflichtungen von Mindleads Technology nicht als Verfalltagsgeschäfte. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung der Mindleads Technology als eingehalten. Gerät Mindleads Technology in Verzug, hat der Kunde ihr zwei Mal eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

Kommt Mindleads Technology ihrer Leistungsverpflichtung auch nach der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom entsprechenden Einzelvertrag zurückzutreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter. Bei Vertragsrücktritt sind im Weiteren die Regelungen in Ziffer 7.3 (Folgen der Beendigung) zu beachten.

Gerät der Kunde in Gläubigerverzug, kann die Mindleads Technology alle ihr dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 5.1 Abnahme und Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von Mindleads Technology sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch den Kunden schriftlich zu rügen.

Werkvertragliche und ähnliche Leistungen müssen vom Kunden abgenommen werden. Mindleads Technology hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung. Mindleads Technology kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

Vor der Abnahme erfolgt eine Abnahmeprüfung (Tests). Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch Mindleads Technology innert angemessener Frist zu beheben.

Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Mindleads Technology behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist und lädt den Kunden zu einer neuen Abnahmeprüfung ein. Der Kunde muss Mindleads Technology mindestens zwei Abnahmeprüfungen pro Leistung gewähren. Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 30 Tagen nach der Bereitstellung der Leistung ihre Ablehnung schriftlich erklärt. Leistungen gelten ohne weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Leistungen operativ oder kommerziell benutzt bzw. benutzen lässt.

Scheitert eine Abnahme definitiv, so gelten die Regelungen für definitiv gescheiterte Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung (Ziffer 5.2.3) sinngemäss.

### 5.2 Gewährleistung von Mindleads Technology

#### 5.2.1 Im Allgemeinen

Mindleads Technology erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.

#### 5.2.2 Gewährleistung von Mindleads Technology für werkvertragliche Leistungen und verkaufte Produkte (einschliesslich Standardsoftware)

Mindleads Technology gewährleistet während der Garantiefrist ab dem Erbringen der Leistung bzw. Teilleistung, dass ihre Leistungen die Eigenschaften gemäss den in den Einzelverträgen schriftlich vereinbarten Spezifikationen aufweisen und dass sie keine Programmierfehler enthalten, welche

die spezifikationsgemässe Nutzung der Werke bzw. Produkte dauernd hindern oder erheblich beeinträchtigen.

Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Bei Verschulden des Kunden wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso wird keine Gewähr übernommen für die Erzielung bestimmter Ergebnisse, für Folgen von Drittsachen wie Viren, Hackerangriffen oder Sabotagefällen, für Bedienungsfehler, für Manipulationen an den Werken, für Fehler bzw. Mängel der gelieferten Materialien oder für Unverträglichkeiten mit Drittsoftware.

Dem Kunden ist bewusst, dass Software Programmierfehler aufweisen kann. Entsprechend gewährleistet Mindleads Technology nicht, dass die von ihr bereitgestellten Systeme fehlerfrei sind, dauerhaft oder ununterbrochen funktionieren.

#### 5.2.3 Mängelrechte des Kunden bei werkvertraglichen Leistungen und verkauften Produkten (einschliesslich Standardsoftware)

Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert der Nachfrist behoben werden, so setzt der Kunde nochmals eine der Mangelursache angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an. Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann der Kunde:

- a) eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung pro Einzelvertrag verlangen, oder
- b) bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung der Werke oder des Produktes insgesamt hindert, vom entsprechenden Einzelvertrag zurücktreten. Diejenige Leistungen (oder Teile davon), die bereits im wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter. Bei Vertragsrücktritt sind im Weiteren die Regelungen in Ziffer 7.3 (Folgen der Beendigung) zu beachten.

Geringfügige Mängel, welche die Funktionalitäten von Systemen nicht ernsthaft beeinträchtigen, werden nur im Rahmen ordentlicher Updates oder Releases behoben.

Soweit Verträge (einschliesslich SLAs) eine finanzielle Entschädigung (z.B. Strafzahlung oder Schadenspauschalen) für die Nichteinhaltung vereinbarter Verpflichtungen oder Leistungswerte bzw. Service Levels vorsehen, hat der Kunde in allen Fällen nur Anspruch auf die dort vorgesehene Entschädigung, nicht aber auf Wandelung/Rückabwicklung, Minderung oder Schadenersatz.

Für Leistungen und Produkten von Dritten bietet Mindleads Technology nur im Umfang der von den Dritten angebotenen Garantien und Mängelrechten Gewährleistung an.

Weitergehende Ansprüche gegenüber Mindleads Technology sind ausdrücklich wegbedungen.

#### **5.2.4 Mängelrechte des Kunden bei anderen Leistungen**

Soweit andere Leistungen von Mindleads Technology nicht vereinbarungsgemäss erbracht wurden, hat der Kunde während der Garantiefrist Anspruch auf kostenlose Nachbesserung in angemessener Frist. Gelingt Mindleads Technology die Nachbesserung auch mit einem zweiten Versuch nicht, kann der Kunde eine angemessene Minderung des für die mangelhafte Leistung bezahlten Preises verlangen. Für Leistungen von Dritten bietet Mindleads Technology nur im Umfang der von den Dritten angebotenen Garantien und Mängelrechten Gewährleistung an.

Weitergehende Ansprüche gegenüber Mindleads Technology sind ausdrücklich wegbedungen.

#### **5.2.5 Rechtsgewährleistung**

Mindleads Technology gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen.

Versucht ein Dritter, den Kunden gestützt auf angeblich bessere Rechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von Mindleads Technology zu hindern, so zeigt der Kunde dies Mindleads Technology innert fünf Tagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und der jederzeitigen Gewährleistung jeder zumutbaren Unterstützung, übernimmt Mindleads Technology auf ihre Kosten die Verteidigung des Kunden gegen solche Drittansprüche. Mindleads Technology wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlicher Anforderungen des Kunden Drittrechte nicht verletzen, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das eine, noch das andere, sind Drittansprüche aber durch Gerichtsurteil ausgewiesen, so ersetzt Mindleads Technology jeden direkten Schaden, der dem Kunden infolge durchgesetzter Drittansprüche entsteht.

#### **5.3 Gewährleistung des Kunden**

Der Kunde wird Mindleads Technology im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die auf Daten, Inhalte, deren Bearbeitung oder Bereithaltung, auf beliebige Verhaltensweisen oder andere Ursachen im rechtlichen oder faktischen Machtbereich des Kunden zurückgehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von berechtigten oder unberechtigten Ansprüchen sorgen und aufkommen.

Sollten Mindleads Technology begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit einer geplanten oder tatsächlichen Ver-

wendung der von Mindleads Technology erbrachten Leistungen, einschliesslich der von ihr betriebenen oder bereitgestellten Systeme, aufkommen, so darf Mindleads Technology, ohne ersatzpflichtig zu werden, die betreffende Leistung suspendieren oder andere geeignete Massnahmen treffen, auch wenn dies der Leistungspflicht von Mindleads Technology gemäss den Einzelverträgen entgegensteht. Sie wird den Kunden umgehend informieren.

## **6 Haftung**

---

Bei Vertragsverletzungen haftet Mindleads Technology für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Für absichtlich und grob-fahrlässig verursachte Schäden haftet Mindleads Technology unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Mindleads Technology für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrage von CHF 500'000 je Schadenereignis und für Vermögensschäden höchstens bis zum Betrag von CHF 50'000 je Schadenereignis. In keinem Fall haftet Mindleads Technology für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Daten- oder Reputationsverluste.

Sind in den Einzelverträgen (einschliesslich SLAs) Vertragsstrafen zu Lasten von Mindleads Technology enthalten und werden diese vom Kunden geltend gemacht, so stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche, auch nicht Schadenersatz oder eine Rückerstattung, zu.

Weitergehende Haftungsbestimmungen zu Lasten von Mindleads Technology, die in zu diesem Vertragsdokument nachrangigen Vertragsbestandteilen vorgesehen sind, gelten nicht.

## **7 Vertragsdauer und -änderung**

---

### **7.1 Dauer und Kündigung**

Die Verträge treten mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Werden Verträge nicht zeitlich begrenzt, so gelten sie jeweils hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können mangels anderer Abrede jeweils auf Ende Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Wurde eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

Wird ein Rahmenvertrag gekündigt, so laufen die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen, zeitlich limitierten bzw. mit Mindestlaufzeiten versehenen Einzelverträge bis zur Erreichung dieses zeitlichen Limits ordnungsgemäss weiter; die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags bleiben insofern anwendbar. Alle anderen unter dem gekündigten Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge gelten automatisch ohne weiteres Zutun ebenfalls auf das Ende des Rahmenvertrags als gekündigt.

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit der jeweiligen Verträge für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- b) die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung einer Partei.

Lässt sich eine Vertragsverletzung einer Partei beheben, so hat die andere Partei die Vertragsverletzung schriftlich abzumahnern und zu deren Behebung 30 Tage Zeit einzuräumen, bevor sie die Kündigung ausspricht.

## 7.2 Vertragsänderungen

Mindleads Technology kann die Konditionen ihrer Leistungen im Rahmen der Einzelverträge geänderten betrieblichen und geschäftlichen Verhältnissen jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres anpassen, sofern und soweit Anpassungen einem schützenswerten Interesse entsprechen (z.B. neue Standards oder regulatorische Vorgaben, neue Technologien, Lieferantenumstellungen, Anpassungen der Hard- und Software, neue oder veränderte Dienstleistungen des Kunden, Änderungen von Lizenzmodellen, Teuerung) und die daraus resultierenden Anpassungen, insbesondere Preiserhöhungen, für den Kunden zumutbar sind.

Die Vertragsanpassungen werden dem Kunden von Mindleads Technology jeweils bis spätestens 15. November des Vorjahres schriftlich bekanntgegeben. Sofern es sich um objektiv wesentliche Anpassungen handelt, steht dem Kunden ein ausserordentliches Recht auf Kündigung der betroffenen Verträge auf den nachfolgenden 31. Dezember zu, das er binnen 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Anpassung ausüben muss. Die Anpassung der Preise an die Teuerung gilt nicht als wesentliche Anpassung.

## 7.3 Folgen der Beendigung

Im Falle einer Beendigung von Verträgen (einschliesslich Rücktritt vom Vertrag) kann Mindleads Technology sämtliche von ihr im Rahmen dieser Verträge zur Verfügung gestellte Hard- und Software, Systeme, Daten, Unterlagen und anderen Betriebsmittel oder Sachen zurücknehmen. Soweit sie im Besitz des Kunden sind, hat er diese unaufgefordert zurückzugeben und zu bestätigen, dass er im Falle von Software oder Daten über keine Kopien mehr verfügt.

Die Rücknahme bzw. Rückgabe sowie die Räumung etwaiger Räumlichkeiten und Rückgabe von Schlüsseln durch Mindleads Technology hat binnen 30 Tagen nach Beendigung des jeweiligen Vertrags zu erfolgen.

Mindleads Technology hat dem Kunden dessen Datenbestände zu übergeben. Der Kunde hat den Empfang des

vollständigen Datenbestands schriftlich zu bestätigen. Mindleads Technology hat Datenbestände bis 30 Tage nach Beendigung der jeweiligen Verträge ohne besondere Abgeltung aufzubewahren. Sie darf sie für die Dauer von drei Monaten ohne Zustimmung des Kunden nicht vernichten.

Soweit dem Kunden im Rahmen der Verträge Verwertungsrechte, weitere Nutzungsrechte oder andere Rechte an Geistigem Eigentum eingeräumt worden sind, fallen diese mit der Beendigung der jeweiligen Verträge dahin, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Tritt der Kunde von einem Einzelvertrag zurück, hat dies mangels anderer Abrede nicht auch den Rücktritt oder die Rückabwicklung anderer Einzelverträge oder des Rahmenvertrags zur Folge, auch wenn diese vom aufgelösten Einzelvertrag abhängen.

Die Bestimmungen von Ziff. 8.2 ("Geheimhaltung") und Ziff. 8.3 ("Abwerbeverbot") gelten über die Beendigung der Verträge hinaus.

---

## 8 Datenschutz, Geheimhaltung

### 8.1 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, die Bestimmungen des Eidg. Datenschutzgesetzes jederzeit einzuhalten. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen. Der Kunde hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch seine Mitarbeiter und Dritte, die seine Angebote und Systeme nutzen, sicherzustellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und ggf. die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen (einschliesslich der Befugnis zur Übertragung der Datenbearbeitung an Mindleads Technology, sollte eine solche vorgesehen sein).

Beim Umgang mit Daten hält sich Mindleads Technology an die geltende Gesetzgebung. Mindleads Technology erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt jedoch ein, dass Mindleads Technology im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend sein Zahlungsverhalten weitergeben kann, seine Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und Produkte und für massgeschneiderte Angebote verwendet werden können. Wird eine Leistung von Mindleads Technology gemeinsam mit Dritten erbracht, oder bezieht der Kunde im Rahmen der Verträge Leistungen Dritter, so kann Mindleads Technology Daten über den Kunden an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Erbrin-

gung solcher Leistungen notwendig ist oder dies damit zusammenhängt. Der Kunde willigt dabei auch in die Übertragung von Daten ins Ausland ein, soweit Mindleads Technology eine solche für erforderlich hält.

## 8.2 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung der Parteien von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen, sofern und soweit die andere Partei dies nicht ausdrücklich erlaubt, dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird oder die Verträge dies Mindleads Technology erlauben.

Mindleads Technology ist jedoch befugt, Namen und Kennzeichen des Kunden sowie die vereinbarten Leistungen von Mindleads Technology zu Referenzzwecken zu gebrauchen. Weitergehende Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung der anderen Partei.

## 8.3 Abwerbeverbot

Jede Partei verpflichtet sich, angestellte Organe und Hilfspersonen der anderen Partei, die am Abschluss oder der Abwicklung der Einzelverträge direkt beteiligt sind oder waren, während der Vertragsdauer und ein Jahr danach weder abzuwerben, noch in anderer Weise zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses zu bewegen.

## 9 Weitere Bestimmungen

---

Die Verträge (einschliesslich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge, es sei denn, es wird in den jeweiligen Verträgen ausdrücklich auf diese verwiesen. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen.

Die Gültigkeit der jeweiligen Verträge steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Abwicklung der jeweiligen Verträge erteilt werden. Die Verantwortlichkeit dafür und den Schaden aus dem Dahinfallen der jeweiligen Verträge trägt der Kunde.

Alle Änderungen und Abweichungen von den jeweiligen Verträgen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien kein anderes Verfahren schriftlich vereinbart haben. Ziff. 7.2 ("Vertragsänderungen") bleibt vorbehalten.

Eine Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist nur mit Zustimmung der Mindleads Technology zulässig.

Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden.

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch einen Rahmenvertrag oder durch Einzelverträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen wollen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrages, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen.

Sollten sich Teile der jeweiligen Verträge (einschliesslich dieser AGB) als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand der jeweiligen und anderen Verträge haben. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich eines Rahmenvertrags und aller Einzelverträge, untersteht ausschliesslich schweizerischen Recht. Die Parteien erklären das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Als **Gerichtsstand** für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien, eines Rahmenvertrags und aller Einzelverträge wird ausschliesslich Bern vereinbart. Mindleads Technology darf den Kunden jedoch auch an dessen Sitz/Wohnsitz belangen.